

Verordnung über die Wasserversorgungsanlagen (WVVO)

In Kraft seit 10. Dezember 2007



Inhalt

I.	Allgemeine Bestimmungen	5
Art. 1	Zweck	5
Art. 2	Rechtsgrundlagen / Status der WVR	5
Art. 3	Geltungsbereich	5
Art. 4	Begriffe / Grundsatz / Definitionen	5
Art. 5	Umfang der Versorgung	6
Art. 6	Zuständigkeit	6
II.	Aufgaben der Gemeinde	6
Art. 7	Baupflicht / Unterhalt öffentlicher Anlagen / Bauprogramm	6
Art. 8	Aufsicht privater Wasserversorgungsanlagen	6
Art. 9	Leistungs- und Anlagenkataster	6
Art. 10	Unterhaltsplanung	6
III.	Allgemeine Vorschriften für Bau, Betrieb, Unterhalt, Sanierung und Erneuerung von Wasserversorgungsanlagen	7
Art. 11	Allgemeine Bauvorschriften	7
Art. 12	Vorschriften über Betrieb und Unterhalt	7
Art. 13	Bedienung und Zugänglichkeit	8
IV.	Öffentliche Wasserversorgungsanlagen	8
Art. 14	Umfang der Anlagen Die öffentliche Wasserversorgung umfasst	8
Art. 15	Hydrantenanlagen	8
V.	Private Wasserversorgungsanlagen	8
Art. 16	Hausanschlussleitungen	8
Art. 17	Hauswasserinstallationen	9
Art. 18	Bewilligungen	10
Art. 19	Bau / Baubeginn	11
Art. 20	Geltungsdauer der Bewilligung	11
Art. 21	Kontrollen / Abnahmen	11
Art. 22	Abnahme / Inbetriebnahme / Dokumente	11
Art. 23	Unterhaltungspflicht	11
Art. 24	Anpassung / Sanierung	12
Art. 25	Kontroll-/Zugangsrecht der Gemeinde	12
Art. 26	Nachweise, Behebung von Missständen	12
Art. 27	Eigentumsverhältnisse	12
Art. 28	Mehrere Eigentümer	12
Art. 29	Stilllegung	12

VI.	Wasserabgabe	13
Art. 30	Umfang und Garantie Wasserabgabe	13
Art. 31	Einschränkung der Wasserabgabe	13
Art. 32	Berieselungsverbot	13
Art. 33	Abgabeverweigerung	13
Art. 34	Bezüger	13
Art. 35	Haftung des Bezügers	13
Art. 36	Haftung bei Handänderung	14
Art. 37	Wasserableitungsverbot	14
Art. 38	Unberechtigter Wasserbezug	14
Art. 39	Bauwasser, vorübergehender Wasserbezug	14
Art. 40	Kündigung des Wasserbezuges	14
Art. 41	Abnahmepflicht	14
Art. 42	Wasserabgabe für besondere Zwecke	14
Art. 43	Abnorme Spitzenbezüge	15
VII.	Wasserzähler	15
Art. 44	Einbau, Messung des Wasserverbrauchs	15
Art. 45	Haftung	15
Art. 46	Standort	15
Art. 47	Technische Vorschriften	15
Art. 48	Messung	15
Art. 49	Störungen	16
Art. 50	Weitere Wasserzähler auf Begehren des Bezügers	16
VIII.	Finanzierung und Kostentragung	16
Art. 51	Allgemeines	16
Art. 52	Wasserversorgung von Bauten und Anlagen ausserhalb Bauzonen	16
Art. 53	Öffentliche Anlagen / Gebühren	17
Art. 54	Verwaltungsgebühren	17
IX.	Haftung	17
Art. 55	Verantwortlichkeit / Haftung	17
X.	Schluss-, Übergangs- und Strafbestimmungen	17
Art. 56	Vorbehalt übergeordnetes Recht	17
Art. 57	Rekursrecht	17
Art. 58	Strafbestimmungen	18
Art. 59	Übergangsbestimmungen Planablieferung	18
Art. 60	Inkrafttreten	18
Art. 61	Aufhebung	18

XI.	Anhang Abkürzungen	19
------------	---------------------------	-----------

Anmerkung

Entsprechend dem Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau gelten alle Bezeichnungen, ungeachtet der männlichen Sprachform, für beide Geschlechter.

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Zweck

¹ Diese Verordnung über die Wasserversorgungsanlagen (WVVO) regelt den Bau, Betrieb und Unterhalt sowie die Finanzierung der Wasserversorgungsanlagen und die Beziehungen zwischen der Wasserversorgung und den Bezüglern, soweit die Vorschriften des Bundes oder des Kantons nichts Abweichendes enthalten.

Art. 2 Rechtsgrundlagen / Status der WVR

¹ Diese Verordnung stützt sich insbesondere auf die Gesetzgebung von Bund und Kanton über die Wasserversorgung, das kantonale Baurecht, die gesetzlichen Planungsinstrumente (wie Generelles Wasserversorgungsprojekt GWP), das kantonale Gesetz über das Gemeindewesen sowie die Gemeindeordnung.

² Die Wasserversorgung Regensdorf (WVR) ist ein unselbständiger gewerblicher Betrieb des öffentlichen Rechts und wird im Sinne des Gemeindegesetzes selbsttragend betrieben.
GG § 126

³ Das Werk steht im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und der Gemeindeordnung unter Aufsicht und Verwaltung des Gemeinderates. Die Oberaufsicht über das gesamte Gemeindegebiet übernimmt von Gesetzes wegen die Politische Gemeinde.

Art. 3 Geltungsbereich

¹ Diese Verordnung gilt für das gesamte Versorgungsgebiet.

² Ausserhalb der Bauzonen ist die WVR nicht zur Wasserabgabe verpflichtet. Sie fördert jedoch entsprechend ihren Möglichkeiten die Versorgung von bestehenden sowie standortgebundenen Liegenschaften, die ausserhalb des Baugebietes liegen.

Art. 4 Begriffe / Grundsatz / Definitionen

¹ Es gelten die Begriffe und Grundsätze der übergeordneten Gesetzgebung.

² Das Leitungsnetz umfasst die Haupt- und Versorgungsleitungen mit Hydranten und Hausanschlussleitungen.

³ Hauptleitungen sind Wasserleitungen, von denen aus die Versorgungsleitungen gespeist werden. Die Hauptleitungen sind Bestandteil der Basiserschliessung.

⁴ Versorgungsleitungen sind Wasserleitungen innerhalb des Versorgungsgebietes, an die Hausanschlussleitungen angeschlossen sind. Die Versorgungsleitungen dienen der Erschliessung der Grundstücke.

⁵ Hausanschlussleitungen inkl. T-Stück, Absperrorgan (Schieber) und Wasserzähler sind Wasserleitungen, welche die Versorgungsleitungen mit der Hausinstallation verbinden. In Ausnahmefällen kann der Anschluss auch an eine Hauptleitung erfolgen.

⁶ Hauswasserinstallationen sind alle Einrichtungen im Anschluss an den Wasserzähler.

Art. 5 Umfang der Versorgung

¹ Das Versorgungsgebiet ist in einem Plan festgelegt. Die WVR liefert in ihrem Versorgungsgebiet, soweit die technischen Einrichtungen und die wirtschaftlichen Möglichkeiten dies erlauben, qualitativ einwandfreies Wasser für Haushalt, Gewerbe, Industrie und Landwirtschaft gemäss den Bestimmungen der WVVO und der jeweiligen Gebührenverordnung. Gleichzeitig sorgt die WVR in diesem Umfang für den Brandschutz.

Art. 6 Zuständigkeit

¹ Für den Vollzug der WVVO ist der Gemeinderat zuständig. Vorbehalten bleiben die Zuständigkeiten der kantonalen Stellen gemäss übergeordnetem Recht sowie spezielle Vereinbarungen mit anderen Gemeinden oder Wasserversorgungen.

II. AUFGABEN DER GEMEINDE

Art. 7 Baupflicht / Unterhalt öffentlicher Anlagen / Bauprogramm

¹ Planung, Erstellung, Betrieb, Unterhalt, Sanierung, Erneuerung und Erweiterung sämtlicher öffentlicher Wasserversorgungsanlagen obliegen dem Gemeinderat.

² Ausbau, Erweiterung und Erneuerung der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen erfolgen im Rahmen des jeweils gültigen, vom Gemeinderat festgesetzten und vom Regierungsrat genehmigten Generellen Wasserversorgungsprojektes (GWP) etappenweise nach Massgabe der Erschliessungsplanung oder, wo eine solche fehlt, der baulichen Entwicklung bzw. des öffentlichen Bedürfnisses. Die Gemeinde erstellt hierzu ein Bauprogramm, welches die Erweiterungs- und Erneuerungsmassnahmen umfasst.

Art. 8 Aufsicht privater Wasserversorgungsanlagen

¹ Die Aufsicht über Planung, Erstellung, Betrieb, Unterhalt, Sanierung, Erneuerung und Erweiterung der privaten Wasserversorgungsanlagen obliegt dem Gemeinderat.

Art. 9 Leitungs- und Anlagenkataster

¹ Die Gemeinde führt einen Leitungskataster über sämtliche Anlagen einschliesslich der Hausanschlussleitungen. Die Grundeigentümer sind verpflichtet, die hierfür notwendigen Angaben und Unterlagen zu liefern.

Art. 10 Unterhaltsplanung

¹ Die Gemeinde führt einen Unterhaltsplan für die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen.

III. ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN FÜR BAU, BETRIEB, UNTERHALT, SANIERUNG UND ERNEUERUNG VON WASSERVERSORGUNGSANLAGEN

Art. 11 Allgemeine Bauvorschriften

¹ Ausführung

Wasserversorgungsanlagen sind nach den Bedingungen der kantonalen Instanzen und nach den anerkannten Regeln der Technik zu planen, zu erstellen, zu unterhalten, zu sanieren, zu erneuern und zu erweitern.

² Normen / Richtlinien

Für Planung, Erstellung, Betrieb, Unterhalt, Sanierung, Erneuerung und Erweiterung von öffentlichen und privaten Wasserversorgungsanlagen sind die technischen Normen und Richtlinien massgebend. Es gelten insbesondere die technischen Richtlinien des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW).

³ Quartierplanverfahren

Die Erstellung von Wasserversorgungsanlagen im Quartierplanverfahren bleibt vorbehalten.

PBG §§ 166 bis 176

⁴ Platzierung von Leitungen

⁴¹ Öffentliche Leitungen werden in der Regel im Strassengebiet oder innerhalb der Baulinien bzw. innerhalb des Strassenabstandes verlegt

⁴² Ist dies nicht möglich, ist der Grundeigentümer verpflichtet, Durchleitungsrechte zu gewähren und das Versetzen von Schiebern und Hydranten sowie das Anbringen der entsprechenden Hinweistafeln auf seinem Privatgrund nach Massgabe von Art. 676 und 742 ZGB sowie § 232 PBG zu gestatten

⁵ Durchleitungsrechte

Durchleitungsrechte sind im Grundbuch einzutragen. Leitungen im Baulinien- bzw. im Strassenabstandsbereich sind im Grundbuch anzumerken. In speziellen Fällen ist für die Sicherung des Leitungstrasses auf Privatgrund ein Baurechtsvertrag abzuschliessen.

ZGB Art. 691 ff und PBG § 105

Art. 12 Vorschriften über Betrieb und Unterhalt

¹ Für Betrieb, Unterhalt, Sanierung, Erneuerung und Erweiterung der Wasserversorgungsanlagen sind die technischen Normen und Richtlinien bzw. die Unterhaltsplanung der Gemeinde zu beachten.

Art. 13 Bedienung und Zugänglichkeit

¹ Die Wasserversorgungsanlagen bis und mit Wasserzählvorrichtung dürfen nur von den Organen der WVR und deren Beauftragten bedient werden und müssen jederzeit zugänglich sein.

IV. ÖFFENTLICHE WASSERVERSORGUNGSANLAGEN

Art. 14 Umfang der Anlagen

Die öffentliche Wasserversorgung umfasst

¹ Groberschliessung:

- a) Wasserbeschaffungsanlagen
 - 1. Quellen
 - 2. Anteile am Grundwasserpumpwerk Ehrenhau
 - 3. Anteile an Gruppenwasserversorgung Furttal
 - 4. Anteile an Gruppenwasserversorgung Vororte und Glattal
- b) Speicher- und Verteilanlagen
 - 1. Reservoirs
 - 2. Förderleitungen
 - 3. Fernsteuerungsanlagen
- c) Hauptleitungen

² Feinerschliessung:

Versorgungsleitungen mit Hydranten

Art. 15 Hydrantenanlagen

¹ Die Hydrantenanlagen stehen der Feuerwehr für den Brandfall unbeschränkt zur Verfügung. Die Wasserbezugsstellen müssen jederzeit für die Feuerwehr zugänglich sein. Im Brandfall steht der Feuerwehr der gesamte Wasservorrat zur Verfügung.

² Die WVR ist für die Kontrolle der Funktionstüchtigkeit, den Unterhalt, die Reparaturen und die Erneuerung zuständig. Diese Aufwendungen der WVR werden durch die kantonale Gebäudeversicherung mit einem jährlichen Beitrag abgegolten.

³ Das Öffnen der Hydranten, das Entlüften und Entleeren sowie das Umstellen von Schiebern ist Unbefugten verboten.

V. PRIVATE WASSERVERSORGUNGSANLAGEN

Art. 16 Hausanschlussleitungen

¹ **Erstellungs- und Kostenpflicht**

¹¹ Der Grundeigentümer darf die Hausanschlussleitung nur durch die Gemeinde oder deren Beauftragte erstellen, unterhalten oder erneuern lassen.

¹² Die Kosten für die Erstellung, den Unterhalt und die Erneuerung trägt der Grundeigentümer.

² Anschluss an das öffentliche Leitungsnetz

²¹ Die Leitungsführung, die Art der Hausanschlussleitung und die technische Ausführung des Anschlusses werden durch die WVR bestimmt.

²² Der Anschluss einer Liegenschaft erfolgt in der Regel nur durch eine einzige Hausanschlussleitung. Wo dies zweckmässig ist, kann die WVR für mehrere Häuser eine gemeinsame Hausanschlussleitung anordnen. Für Überbauungen grösserer Ausdehnung können in besonderen Fällen weitere Anschlussleitungen zugestanden werden.

²³ In jeder Hausanschlussleitung ist ein Absperrorgan (Schieber) einzubauen, das möglichst nahe und stets gut sichtbar an der Versorgungsleitung und - wenn möglich - im öffentlichen Grund zu platzieren ist.

³ Gemeinsamer Anschluss

Sind mehrere Grundstücke mit einer gemeinsamen Anschlussleitung zu erschliessen, müssen vor Baubeginn die erforderlichen Rechte, Pflichten und die späteren Eigentumsverhältnisse geregelt werden.

Art. 17 Hauswasserinstallationen

¹ Erstellungs- und Kostenpflicht

¹¹ Der Bezüger hat die Hausinstallationen auf eigene Kosten zu erstellen, zu unterhalten und erneuern zu lassen.

¹² Die Installationen sind durch ausgewiesene und von der SVGW zertifizierte Fachpersonen auszuführen.

² Technische Anforderungen

²¹ Für die Erstellung, Veränderung, Erneuerung und für den Betrieb der Verbrauchsanlagen sind die Leitsätze für die Erstellung von Wasserinstallationen des SVGW verbindlich.

²² Der Bezüger hat für ein dauerndes und einwandfreies Funktionieren seiner Anlagen zu sorgen.

³ Wasserbehandlungsanlagen

Es dürfen nur Wasserbehandlungsanlagen installiert werden, welche vom Bundesamt für Gesundheitswesen genehmigt wurden, für welche die Inbetriebnahme vom Kantonalen Laboratorium Zürich bewilligt wurde oder für die eine Zulassung des SVGW vorliegt. Durch den Einbau eines Rückflussverhinderers unmittelbar vor der Anlage ist ein Rückfliessen des Wassers in das öffentliche Netz zu verhindern.

⁴ Regenwassernutzungsanlagen

Anlagen der Regenwassernutzung (für WC-Spülungen usw.) dürfen nur über eine

zugelassene Netztrennung mit dem Netz der Wasserversorgung verbunden werden. Die diesbezüglichen Bestimmungen von Normen, Richtlinien und Merkblättern der kantonalen Fachstellen und des SVGW sind einzuhalten.

⁵ **Frostgefahr**

Bei anhaltender Kälte sind Leitungen, Apparate usw., die dem Frost ausgesetzt sind, abzustellen und zu entleeren. Allfällige Schäden gehen zulasten des Bezügers.

Art. 18 Bewilligungen

¹ **Bewilligungspflicht**

¹¹ Die Erstellung, Sanierung, Erneuerung und Erweiterung von Wasserversorgungsanlagen (Hausanschlussleitung, Hauswasserinstallationen, besondere Anlagen) bedürfen einer kommunalen Bewilligung.

¹² Jede Änderung der Nutzung von Bauten und Anlagen, die auf Menge und Beschaffenheit des Wasserbezuges einen Einfluss haben kann, ist bewilligungspflichtig.

¹³ Grabarbeiten im öffentlichen Strassen- und Weggebiet (Gemeindegebiet) sind bewilligungspflichtig.

² **Bewilligungsverfahren / Gesuchsunterlagen**

²¹ Das Gesuch für die Bewilligung ist schriftlich dreifach der Gemeinde einzureichen.

²² Dem Gesuch sind alle Unterlagen beizulegen, die zu einer Beurteilung notwendig sind. Dazu gehören insbesondere Pläne mit bestehenden und projektierten Wasserversorgungsanlagen bis zum öffentlichen Leitungsnetz sowie technische Angaben zur Dimensionierung.

²³ Sollen bestehende private Wasserversorgungsanlagen weiterhin benutzt werden, ist deren Zustand zu überprüfen.

²⁴ Unvollständige oder mangelhafte Gesuche werden zur Ergänzung an den Gesuchsteller zurückgewiesen.

³ **Kommunale Bewilligung**

Steht der Ausführung des Anschlusses bzw. der Erstellung der privaten Wasserversorgungsanlage nichts entgegen, so erteilt der Gemeinderat die kommunale Bewilligung.

⁴ **Ausnahmebewilligung**

Der Gemeinderat ist befugt, in besonderen Fällen Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zu bewilligen, sofern dadurch keine wesentlichen öffentlichen Interessen und kein übergeordnetes Recht verletzt werden.

⁵ **Bewilligung für Grabarbeiten im öffentlichen Strassen- und Weggebiet**

Mit separater Bewilligung wird das Einlegen von Hausanschlussleitungen mit Armaturen in das öffentliche Gemeindegebiet geregelt.

Art. 19 **Bau / Baubeginn**

¹ Mit der Bauausführung, Änderung oder Anpassung der Wasserversorgungsanlage darf erst begonnen werden, wenn die Bewilligung des Gemeinderates und die kommunale Bewilligung für Grabarbeiten im öffentlichen Strassen- und Weggebiet rechtskräftig erteilt sind.

² Die Wasserversorgungsanlagen (Hausanschluss) sind der Gemeinde zur Erstellung anzumelden. Die Gemeinde wird spätestens 3 Arbeitstage nach der Anmeldung tätig.

³ Bei Baubeginn sind die entsprechenden Vorkehrungen für eine fachgerechte Entsorgung von Bauabfällen und die Baustellenentwässerung gemäss SIA Empfehlungen 430 (SN 509 430) und 431 (SN 509 431) zu treffen.

Art. 20 **Geltungsdauer der Bewilligung**

¹ Die kommunale Anschlussbewilligung erlischt nach Ablauf von 3 Jahren, wenn inzwischen mit der Ausführung der Anlage nicht begonnen worden ist.

Art. 21 **Kontrollen / Abnahmen**

¹ Unterirdische Anlageteile dürfen erst eingedeckt werden, nachdem die Kontrolle und Einmessung durch die Gemeinde stattgefunden hat.

² Sämtliche Kosten für die Schlusskontrolle der privaten Leitungen und für das Beheben allfälliger Mängel sowie für allfällige Nachkontrollen hat der Eigentümer der Anschlussleitung zu tragen.

Art. 22 **Abnahme / Inbetriebnahme / Dokumente**

¹ Die privaten Wasserversorgungsanlagen (Hausanschluss, Hauswasserinstallationen, besondere Anlagen) dürfen erst definitiv in Betrieb genommen werden, nachdem die Abschlusskontrolle ergeben hat, dass sie fachgerecht ausgeführt sind und zweckentsprechend funktionieren.

² Geprüft werden die wesentlichen Neuinstallationen oder Änderungen. Weitergehende Prüfungen an Hauswasserinstallationen werden nur auf besonderes Begehren ausgeführt. Diese Kosten gehen nach Massgabe der Verordnung über Wassergebühren zulasten des Grundeigentümers bzw. Bezügers. Die Gemeinde übernimmt mit der Abnahme keine Gewähr für die vom Installateur ausgeführten Arbeiten und für die installierten Apparate.

³ Der Gemeinde sind nach Abnahme der Wasserinstallationsanlagen im Gebäude (innert Frist) aktuelle Pläne des ausgeführten Bauwerkes dreifach einzureichen.

Art. 23 **Unterhaltungspflicht**

¹ Der Eigentümer und/oder Betreiber der Wasserversorgungsanlagen hat dafür zu sorgen, dass die Anlagen baulich und betrieblich in einwandfreiem Zustand gehalten werden.

² In den Grundwasserschutzzonen sind die Bestimmungen der Schutzzonenreglemente zu beachten.

Art. 24 Anpassung / Sanierung

¹ Bestehende Wasserversorgungsanlagen sind an die geltenden gesetzlichen Bestimmungen anzupassen bei:

- erheblichen Erweiterungen in der Gebäudenutzung
- eingreifenden Umbauten der angeschlossenen Gebäude
- baulichen Sanierungen am öffentlichen Leitungsnetz
- Systemänderungen am öffentlichen Versorgungsnetz
- Missständen

Art. 25 Kontroll-/Zugangsrecht der Gemeinde

¹ Die Gemeinde überwacht den Zustand der privaten Wasserversorgungsanlagen und veranlasst die Behebung von Missständen. Den Kontrollorganen ist jederzeit der ungehinderte Zugang zu den Anlagen (Hauswasserinstallationen und Wasserzähler) zu ermöglichen.

Art. 26 Nachweise, Behebung von Missständen

¹ Bei vorschriftswidrig ausgeführten oder schlecht unterhaltenen privaten Anlagen hat der Bezüger, auf schriftliche Aufforderung der WVR, die Mängel innert der festgelegten Frist beheben zu lassen. Unterlässt er dies, so kann die WVR die Mängel auf seine Kosten beheben lassen.

Art. 27 Eigentumsverhältnisse

¹ Die Anlageteile der Hausanschlussleitung - auch wenn sie im öffentlichen Grund liegen - stehen im Eigentum des Grundeigentümers. Der Wasserzähler steht im Eigentum der WVR.

Art. 28 Mehrere Eigentümer

¹ Für Wasserversorgungsanlagen, die von mehreren Grundeigentümern benutzt werden, sind die Eigentumsverhältnisse, die Betriebsverantwortlichkeiten und die Unterhaltungspflichten (inkl. Sanierung und Ersatz) privatrechtlich zu regeln und im Grundbuch einzutragen. Die Regelung ist der Gemeinde zur Kenntnis zu bringen.

Art. 29 Stilllegung

¹ Unbenutzte Hausanschlussleitungen werden von der WVR zulasten des Bezügers vom Leitungsnetz abgetrennt, sofern nicht eine Wiederverwendung innert 12 Monaten zugesichert wird.

VI. WASSERABGABE

Art. 30 Umfang und Garantie Wasserabgabe

¹ Die WVR liefert normalerweise ständig und in vollem Umfang. Sie übernimmt indessen hierfür und für die Einhaltung einer bestimmten Zusammensetzung des Wassers (Härte, Temperatur usw.) sowie eines konstanten Druckes keine Gewähr.

Art. 31 Einschränkung der Wasserabgabe

¹ Die WVR kann die Lieferung von Wasser einschränken oder zeitweise unterbrechen:

- im Falle höherer Gewalt
- bei Betriebsstörungen
- bei Wasserknappheit
- bei Unterhalts- und Reparaturarbeiten oder Erweiterungen an den Wasserversorgungsanlagen

² Die WVR ist für eine rasche Behebung von Lieferunterbrüchen besorgt. Sie übernimmt aber keinerlei Haftung für irgendwelche nachteiligen Folgen und gewährt deswegen auch keine Ermässigung der Wasserbezugsgebühr.

³ Voraussehbare Einschränkungen und Wasserabstellungen werden den Bezüglern nach Möglichkeit vorher angezeigt. Die Bezüglern haben bei Lieferunterbrüchen von sich aus allen nötigen Vorkehrungen zu treffen, um direkte oder indirekte Schäden und Unfälle zu vermeiden.

⁴ Allfällige von der Wasserlieferung abhängige Apparate und Maschinen sind mit Trockenlaufsicherungen zu versehen.

Art. 32 Berieselungsverbot

¹ Die Berieselung von Dächern und Fenstern und dergleichen ist untersagt.

Art. 33 Abgabeverweigerung

¹ Solange Installationen und Apparate nicht den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften sowie den Leitsätzen für die Erstellung von Wasserinstallationen des SVGW entsprechen, kann der Gemeinderat einen Anschluss verweigern.

Art. 34 Bezüglern

¹ Bezüglern ist in der Regel der Liegenschafteneigentümer.

Art. 35 Haftung des Bezüglern

¹ Der Bezüglern haftet gegenüber der WVR für alle Schäden, die er durch unsachgemässe Handhabung, mangelnde Sorgfalt und Kontrolle sowie ungenügenden Unterhalt der Anlagen und Einrichtungen der WVR zufügt. Er hat auch für Mieter, Pächter

und andere Personen einzustehen, die mit seinem Einverständnis solche Anlagen und Einrichtungen benutzen.

Art. 36 Haftung bei Handänderung

¹ Handänderungen an Liegenschaften sowie alle Änderungen, die einen Einfluss auf das Bezugsverhältnis haben, hat der bisherige Bezüger frühzeitig und schriftlich der WVR anzuzeigen. Bis dahin haftet der bisherige Bezüger der WVR für alle Verbindlichkeiten.

Art. 37 Wasserableitungsverbot

¹ Es ist untersagt, ohne besondere Bewilligung der WVR, Wasser an Dritte abzugeben oder solches von einem Grundstück auf ein anderes zu leiten. Ebenso ist das Anbringen von Abzweigungen oder Zapfhähnen vor dem Wasserzähler und das Öffnen von plombierten Absperrventilen an Umgehungsleitungen verboten.

Art. 38 Unberechtigter Wasserbezug

¹ Unberechtigter Bezug von Wasser ist verboten. Für daraus entstehende Kontrollaufwendungen, Schäden und Folgeschäden haftet der Verursacher. Der Verursacher haftet auch dann, wenn der unrechtmässige Bezug fahrlässig erfolgt ist.

Art. 39 Bauwasser, vorübergehender Wasserbezug

¹ Der Bezug von Wasser für vorübergehende Zwecke und von Bauwasser bedarf einer Bewilligung der WVR. In jedem Fall ist ein Wasserzähler mit Rückflussverhinderer zu installieren. Der Bezug ab Hydrant ist nur in Ausnahmefällen und nur mit ausdrücklicher Bewilligung der WVR zulässig.

Art. 40 Kündigung des Wasserbezuges

¹ Will ein Wasserbezüger vom gesamten Wasserbezug zurücktreten, so hat er dies der Gemeinde innert einer Frist von 1 Monat schriftlich mitzuteilen. Der Hausanschluss wird sodann auf Kosten des Bezügers vom Leitungsnetz abgetrennt.

Art. 41 Abnahmepflicht

¹ Die Grundeigentümer sind verpflichtet, das Wasser bei der WVR zu beziehen, sofern sie nicht über bestehende Anlagen, welche einwandfreies Wasser liefern und über die erforderliche Konzession bzw. Bewilligung verfügen.

Art. 42 Wasserabgabe für besondere Zwecke

¹ Jeder Anschluss von Bassins und dergleichen an das Leitungsnetz sowie die Wasserabgabe für Kühl-, Klima- und Sprinkleranlagen sowie für Feuerlöschposten bedürfen einer besonderen Bewilligung des Gemeinderates. Letzterer ist berechtigt, an diese Wasserabgabe besondere Auflagen zu knüpfen.

Art. 43 Abnorme Spitzenbezüge

¹ Die Wasserabgabe an Betriebe mit besonders grossem Wasserverbrauch oder mit hohen Verbrauchsspitzen bedarf einer besonderen Vereinbarung zwischen der WVR und dem Bezüger.

VII. WASSERZÄHLER

Art. 44 Einbau, Messung des Wasserverbrauchs

¹ Die Verrechnung des Wassers erfolgt nach dem Verbrauch, welcher durch einen bzw. soweit erforderlich weitere Wasserzähler gemessen wird. Die Wasserzähler werden von der WVR gegen eine Mietgebühr gemäss Gebührentarif zur Verfügung gestellt und unterhalten. Der Wasserzähler wird innert 3 Tagen nach Endabnahme der Hausinstallationen eingebaut.

Art. 45 Haftung

¹ Der Bezüger haftet für Beschädigungen, welche nicht auf normale Abnutzung zurückzuführen sind. Er darf an der Wasserzählervorrichtung keine Änderungen vornehmen oder vornehmen lassen.

Art. 46 Standort

¹ Der Standort des Wasserzählers wird von der WVR bestimmt, unter Berücksichtigung der Bedürfnisse des Grundeigentümers bzw. Bezügers. Dieser hat den Platz für den Einbau unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Der Wasserzähler muss frostsicher, in der Regel ausserhalb des Heizraumes, eingebaut und stets leicht zugänglich sein. Er ist gegen Beschädigung und unbefugten Zugriff zu schützen.

² Bei Einfamilienhäusern gestattet der Liegenschafteneigentümer den Einbau von funkgesteuerten Messgeräten. Andernfalls ist für eine Fernablesung des Wasserzählers vom Zählerstandort bis zum Elektrozählerkasten ein Elektrikerschutzrohr (Leerrohr) einzulegen.

³ Bei Mehrfamilienhäusern ist im zugänglichen Eingangsbereich ein Schlüsselrohr ins Mauerwerk einzubauen, damit der Zugang für die Organe der Wasserversorgung für die Ablesung des Wasserzählers jederzeit gewährleistet ist.

Art. 47 Technische Vorschriften

¹ Vor und nach dem Wasserzähler sind Absperrvorrichtungen anzubringen. Im weiteren sind die Leitsätze für die Erstellung von Wasserinstallationen des SVGW zu beachten.

Art. 48 Messung

¹ Die WVR revidiert die Wasserzähler periodisch auf ihre Kosten. Wird vom Bezüger die Messgenauigkeit angezweifelt, so wird der Wasserzähler durch die WVR

ausgebaut und einer amtlichen Prüfung unterzogen. Zeigt die Nacheichung, dass die Messgenauigkeit innerhalb der zulässigen Toleranz von $\pm 5\%$ bei 10% Nennbelastung liegt, so trägt der Bezüger die daraus entstehenden Kosten. Im anderen Fall übernimmt die WVR die Prüf- und allfälligen Reparaturkosten.

Art. 49 Störungen

¹ Bei fehlerhaften Zählerangaben wird für die Festsetzung der Wasserbezugsgebühr der Normalverbrauch des Vorjahres sinngemäss berücksichtigt. Störungen sind der WVR sofort zu melden. Vorbehalten bleibt Art. 127 OR (Verjährung 10 Jahre) bzw. das jeweils gültige öffentliche Recht.

Art. 50 Weitere Wasserzähler auf Begehren des Bezügers

¹ Wünscht ein Bezüger weitere Wasserzähler, so hat er die Kosten für Anschaffung, Einbau und Unterhalt zu tragen. Die technischen Vorschriften sind einzuhalten.

VIII. FINANZIERUNG UND KOSTENTRAGUNG

Art. 51 Allgemeines

¹ Die Kosten für Planung, Erstellung, Betrieb, Unterhalt, Sanierung, Erneuerung, Erweiterung, Einmessung und Nachführung des Planwerkes/Katasters von Wasserversorgungsanlagen trägt der jeweilige Eigentümer.

² Das Quartierplanverfahren und die Vorschriften über die Tragung der Erschliessungskosten bleiben vorbehalten.

³ Werden mit dem Bau der quartierplangemässen Erschliessung Netzerweiterungen für Hauptleitungen nötig, so werden diese Kosten (Leitungen bis Nennweite 150 mm, im Industriegebiet bis Nennweite 200 mm) zusammen mit den quartierplangemässen Erstellungskosten anteilmässig den beteiligten Grundeigentümern belastet. Bei grösseren Dimensionen übernimmt die Gemeinde die Mehrkosten.

Art. 52 Wasserversorgung von Bauten und Anlagen ausserhalb Bauzonen

¹ Die Kosten für die Erstellung, den Unterhalt und die Erneuerung von Leitungen für Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen sowie für dadurch bedingte Netzerweiterungen in den Bauzonen trägt der Verursacher. Die Bauarbeiten erfolgen durch die WVR. Die Leitungen gehen mit der Abnahme ins Eigentum der Gemeinde über. Der Verursacher hat die Kosten der WVR unverzinslich vorzuschiessen. Bei weiteren Anschlüssen hat der Verursacher Anspruch auf eine vom Gemeinderat festzusetzende anteilmässige Rückvergütung (ohne Zins). Nach Ablauf von 10 Jahren erlischt dieser Anspruch. Dannzumal hat er weitere Anschlüsse entschädigungslos zu dulden.

Art. 53 Öffentliche Anlagen / Gebühren

¹ Die Finanzierung der öffentlichen Wasserversorgung untersteht dem Verursacherprinzip.

² Investitionen, die der Werterhaltung der Anlagen dienen, gelten als gebundene Ausgaben.

³ Die Gemeinde erhebt zur Finanzierung der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen, gestützt auf die Gesetzgebung von Bund und Kanton, Gebühren und Beiträge.

⁴ Die Gemeindeversammlung erlässt für die Wassergebühren eine Gebührenverordnung. Der Gemeinderat setzt die Höhe der Gebühren (Tarif) fest.

Art. 54 Verwaltungsgebühren

¹ Es werden Verwaltungsgebühren für behördliche Aufwendungen in Anwendung dieser Verordnung erhoben.

IX. HAFTUNG

Art. 55 Verantwortlichkeit / Haftung

¹ Die Bewilligung und Kontrolle privater Wasserversorgungsanlagen (Hausanschluss, Hauswasserinstallationen und besondere Anlagen) durch die Gemeinde entbinden den Grundeigentümer bzw. seine Auftragnehmer nicht von der eigenen Verantwortung, die er für Planung, Erstellung, Betrieb, Unterhalt, Sanierung, Erneuerung und Erweiterung trägt.

² Aus der Mitwirkung der Gemeinde entsteht keine über die gesetzliche Haftung hinausgehende Verantwortung der Gemeinde.

³ Für Schäden, die infolge mangelhafter Projektierung und Erstellung, ungenügenden Funktionierens, mangelhaften Betriebs oder Unterhalts der privaten Wasserversorgungsanlagen an anderen öffentlichen oder privaten Anlagen entstehen, haftet der Grundeigentümer und der Fehlbare im Rahmen der eidgenössischen Gesetzgebung.

X. SCHLUSS-, ÜBERGANGS- UND STRAFBESTIMMUNGEN

Art. 56 Vorbehalt übergeordnetes Recht

¹ Die Gesetzgebung von Bund und Kanton sowie entsprechende Anordnungen kantonaler Behörden bleiben vorbehalten.

Art. 57 Rekursrecht

¹ Der Rechtsschutz richtet sich nach dem Gemeindegesetz, dem Verwaltungsrechtspflegegesetz sowie dem Planungs- und Baugesetz.

Art. 58 Strafbestimmungen

¹ Die Übertretung dieser Verordnung und behördlicher Anordnungen, die sich darauf stützen, wird durch den Gemeinderat im Rahmen seiner Strafkompetenz mit Busse bestraft. Vorbehalten bleibt eine Bestrafung nach den einschlägigen Bestimmungen der Gesetzgebung von Bund und Kanton.

Art. 59 Übergangsbestimmungen Planablieferung

¹ Sind von bestehenden privaten Wasserversorgungsanlagen keine Pläne der ausgeführten Bauwerke im Besitz der Gemeinde, so sind dem Gemeinderat durch den Grundeigentümer oder Betreiber solche Pläne dreifach innert anzusetzender Frist einzureichen.

Art. 60 Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung über die Wasserversorgungsanlagen tritt nach ihrer Genehmigung durch die Stimmberechtigten der Gemeindeversammlung in Kraft.

Art. 61 Aufhebung

¹ Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung über die Wasserversorgungsanlagen werden die Bestimmungen des bisherigen Reglements über die Wasserabgabe vom 18. Juni 2001 mit den seitherigen Änderungen oder damit in Widerspruch stehenden Vorschriften aufgehoben.

Regensdorf, 18. September 2007

Gemeinderat Regensdorf

Erika Kuczynski
Präsidentin

Peter Vögeli
Schreiber

Genehmigt durch die Gemeindeversammlung vom 10. Dezember 2007.

XI. ANHANG ABKÜRZUNGEN

ARA	Abwasserreinigungsanlage
AWEL	Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft des Kantons Zürich
BUWAL	Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft
BVV	Bauverfahrensverordnung des Kantons Zürich
EN	Europäische Norm (Auskünfte erhältlich beim SNV)
GG	Gemeindegesetz des Kantons Zürich
GWP	Generelles Wasserversorgungsprojekt
HIV	Hausinstallationsvorschriften des SVGW
OR	Schweizerisches Obligationenrecht
PBG	Planungs- und Baugesetz des Kantons Zürich
SIA	Schweizerischer Ingenieur- und Architekten-Verein
SN	Schweizer Norm
SNV	Schweizerische Normenvereinigung
StPO	Strafprozessordnung des Kantons Zürich
StVG	Straf- und Vollzugsgesetz des Kantons Zürich
SVGW	Schweizerischer Verein des Gas- und Wasserfaches
WVR	Wasserversorgung Regensdorf
WVVO	Verordnung über die Wasserversorgungsanlagen
WWG	Wasserwirtschaftsgesetz des Kantons Zürich
ZGB	Eidgenössisches Zivilgesetzbuch